Prof. Schwinge – der Globke der Kriegsgerichte

Von Dr. Helmut Hartisch, Dr. Wilfried Friebel, und Hans Sahre, Institut für Strafrecht der Juristenfakultät

Mitte 1960 fand vor dem Schwurgericht in Ansbach ein Strafverfahren gegen den ehemaligen SS-General Simon statt. Simon hatte im April 1945 drei Einwohner des Dorfes Brettheim standrechtlich erhängen lassen, weil sie einige Hitlerjungen entwaffnet und nach Hause geschickt hatten, um das sinnlose Morden zu beenden und ihr Dorf vor der Vernichtung zu bewahren.

In diesem Verfahren trat ein westdeutscher Hochschullehrer als Sachverständiger auf. Dieser Mann, der in seinem hohen akademischen Amt die Pflicht gehabt hätte, mitzuhelfen, dieses furchtbare Verbrechen zu sühnen, stellte sich schützend vor die Mörder.

Er erklärte dem Gericht, die Angeklagten hätten als Soldaten handeln müssen, denn die Aufrechterhaltung der Disziplin und der Schlagkraft der Truppe habe ein solches Vorgehen erfordert.

Dieser Mann war der Professor des Strafrechts an der Universität Marburg und ehemaliger Kriegsgerichtsrat Dr. Erich Schwinge.

Als Hitler begann, die Kriegsmaschine zur Verwirklichung der räuberischen Pläne des deutschen Imperialismus aufzubauen, trat auch Schwinge auf den Plan. Schon im Jahre 1936, also nur ein Jahr nach der offen verkündeten Wiederaufrüstung, erschien die erste Auflage seines umfangreichen Kommentars zum Militärstrafgesetzbuch. Durch die Kommentierung des Militärstrafgesetzbuches, und nach ihrem Erlaß im Jahre 1938 auch der Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit der berüchtigten Bestimmung über Wehrkraftzersetzung und der drakonischen Androhung der Todesstrafe, hat Schwinge zum Funktionieren der faschistischen Militärmaschine und zur Verwirklichung der aggressiven Ziele des deutschen Imperialismus beigetragen.

Die faschistische Gerichtsbarkeit war ein unentbehrliches Instrument in den Händen der Nazis, um die Soldaten zum bedingungslosen Gehorsam zu zwingen und die Armee zu einem verläßlichen Werkzeug der räuberischen Pläne des deutschen Imperialismus zu machen. Schwinge schrieb selbst in seinem Kommentar:

„Beherrschende Stellung kommt im Wehrstrafrecht demjenigen allgemeinen Gesichtspunkt zu, ohne den der innere Zusammenhalt der Truppe und die Schlagkraft der Wehrmacht nicht gewährleistet werden kann: dem Gedanken der Manneszucht. Eine Militärstrafrechtspflege, welche die Manneszucht als oberstes Gebot alles militärischen Lebens aus dem Auge verlöre, brächte den Lebensnerv des militärischen Organismus in Gefahr ..."

Der Name Schwinge steht ungeschrieben unter jedem Urteil der faschistischen Kriegsgerichte, denn er hat mit seinem Kommentar die theoretische Linie entworfen, die sie in die Wirklichkeit umgesetzt haben. Er hat sich dadurch mitschuldig gemacht an dem Tode vieler Soldaten, die nicht bereit waren, die Durchhalteparolen der Nazis zu befolgen. Die hohe Auflagezahl dieses Kommentars – in der kurzen Zeit von 1936 bis 1944 erschienen sechs Auflagen – und das uneingeschränkte Lob, das ihm gezollt wurde, zeigen, welche Bedeutung er für die Praxis der faschistischen Militärgerichte gehabt hat.

Schwinge war ein bornierter Verfechter des preußischen Kadavergehorsams und ein Wegbereiter der nazistischen Ideologie in der Wehrmacht. Er verherrlichte die Manneszucht, das heißt den blinden Gehorsam und die bedingungslose Unterordnung, und stellte sie über alle anderen „soldatischen Tugenden" wie z. B. Ehre und Kameradschaft. Schwinge hat dadurch mitgeholfen, die deutsche Jugend reif zu machen für das spätere Massensterben. In seinem Artikel „Manneszucht, Ehre und Kameradschaft als ein Auslegungspunkt" schrieb er im Jahre 1937:

„In der Tat handelt es sich hier um ein Problem auf das der neue (!) Staat seine ganze Aufmerksamkeit richten muß. Es ist der Wille des Nationalsozialismus, Wehrmacht und Volk in organische Verbindung miteinander zu bringen und darin zu erhalten. Als Schule der Nation soll das Heer für die Volksgemeinschaft eine Quelle der Kraft und Männlichkeit sein, und soll das Volksganze der Wehrmacht immer neue Lebensströme zuführen. Dieses Verhältnis lebendiger Wechselwirkung ist aber nur möglich, wenn in der Jugend der Geist völliger Hingabe und Opferbereitschaft (!) vorhanden ist, so wie er heute besteht."

„Manneszucht" statt „unverständlicher Milde"

Schwinge legt seine Doktrin des bedingungslosen militärischen Gehorsams vor allem in seiner Schrift „Die Entwicklung der Manneszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914" dar, die im Jahre 1941 auch vom Oberkommando der Wehrmacht als Tornisterschrift herausgegeben wurde. Sie ist ein einziger Appell an die faschistische Kriegführung, die „Fehler" des ersten Weltkrieges nicht zu wiederholen, sondern rechtzeitig und hart durchzugreifen. Der „unverständlichen Milde" gegenüber Zersetzungserscheinungen in der englischen Armee hält er begeistert das energische Durchgreifen der französischen Generale entgegen. Als Beispiel schildert er, wie der französische General Maud'huy eine Truppe, die aus dem deutschen Artilleriefeuer geflüchtet war, daraufhin im Artilleriefeuer exerzieren ließ, unter der Drohung, jeder Flüchtende werde erschossen. Geradezu diabolisch triumphierend hält Schwinge das Ergebnis dieser „Erziehung der Manneszucht" hoch:

„Beim nächsten Angriff durfte sie (die Truppe – d. Verf.) 200 Meter vor der übrigen Truppe marschieren; ihre Moral ließ nichts mehr zu wünschen übrig."

Das ist es, was Schwinges Meinung nach auch die faschistische Wehrmacht benötigt. Kann man seinem Herrn treuer dienen? Und welche „Fehler" beging damals die kaiserliche Kriegführung?

„Der größte Fehler, der trotz aller üblen Erfahrungen in der Heeresgeschichte immer wieder zu beobachten ist, besteht darin, daß nicht rücksichtslose Gewalt angewandt wird, um die Widersetzlichkeit niederzuschlagen und den Gehorsam zu erzwingen."

Damals habe man zu spät gelernt. Erst 1918 – nach Herrn Professor ein Jahr zu spät – habe das Kriegsministerium den Offizieren befohlen, von der Waffe Gebrauch zu machen und die Gerichte angewiesen, mehr Todesstrafen auszusprechen. Er stellt voller Genugtuung fest:

„Der deutsche Gesetzgeber hat aus den Erfahrungen des Weltkrieges die notwendigen Schlüsse gezogen und diesmal dafür gesorgt, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung jeder Möglichkeit der kriegerischen Entwicklung Rechnung tragen können."

Und er ist befriedigt darüber, daß es das Gesetz ermöglicht, „jeder nur denkbaren Zersetzungshandlung auf das nachdrücklichste zu begegnen".

Er verweist auf den Paragraph 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, der den Strafrahmen auch bei den geringfügigsten Vergehen bis zur Todesstrafe erweiterte, und rechtfertigte diese unmenschliche Maßnahme mit dem lakonischen Hinweis:

„... in Zeiten staatlicher und völkischer Not darf nicht Rücksicht auf den einzelnen entscheiden, sondern muß das geschehen, was das Wohl der Gemeinschaft verlangt."

Er hat keinerlei Skrupel und spendet den Faschisten abschließend noch einmal Lob:

„Man muß feststellen, daß die Erfahrungen des Weltkrieges bis auf das letzte ausgewertet worden sind. Auch auf diesem Gebiet war die Kriegsvorbereitung vollkommen."

Die gleiche Ideologie vertritt Schwinge noch in einer Reihe anderer Publikationen, so z. B. in der Broschüre: „Soldatischer Gehorsam und Verantwortung" aus dem Jahre 1939.

Doch schauen wir weiter, wie Herr Schwinge um die Schlagkraft der faschistischen Armee besorgt ist. Einen Monat vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges schreibt er in der Zeitschrift für Wehrrecht über „Die Behandlung von Psychopathen im Militärstrafrecht". Es ist aufschlußreich, mit welchem Eifer sich Schwinge bemüht, den Faschisten die juristisch-theoretische Grundlage für den totalen Krieg an die Hand zu geben. Um ein rigoroses Vorgehen gegen Psychopathen zu ermöglichen, schlägt er vor, den Paragraphen 51, Abs. II, des Strafgesetzbuches, der den Gerichten die Möglichkeit einer Milderung der Strafe bei verminderter Zurechnungsfähigkeit eröffnet, im Militärstrafrecht nicht anzuwenden, obwohl der Paragraph 2 des Militärstrafgesetzbuches die entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf militärische Verbrechen und Vergehen ausdrücklich vorschrieb.

‚Psychopathen' dürfen nicht überleben

Ohne wissenschaftliche Begründung – allein, weil der faschistische Staat es für seine verbrecherischen Ziele braucht – lehnt Schwinge die analoge Anwendung des Paragraphen 51 II StGB im Militärstrafrecht ab. Eine Reichsgerichtsentscheidung erläuternd, sagt er:

„Die Stellung des nationalsozialistischen Staates gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen sei grundsätzlich die, daß das neue Strafrecht gegenüber den Interessen der Einzelnen die Interessen der Volksgemeinschaft (!) in den Vordergrund zu rücken habe."

Aber es geht Schwinge letzten Endes gar nicht um die Psychopathen schlechthin:

„Ins allgemeine Bewußtsein getreten sind die Schäden, die jene Menschen angerichtet haben, erst nachträglich, seitdem der Ausbruch der November-Revolution ihnen Anlaß gab, die Maske fallen zu lassen und nunmehr offen in Erscheinung zu treten."

Hier zeigt Schwinge offen, daß es ihm nicht um die Klärung eines strafrechtlichen Problems geht, sondern um die „wissenschaftliche" Schützenhilfe zur Vernichtung aller politischen und vor allem der konsequentesten Gegner des Faschismus. Welche Beleidigung, welche zynische Verkommenheit liegt doch in dem Bestreben dieses Pseudowissenschaftlers, alle politischen Gegner des Faschismus als geistig minderwertig zu diffamieren. Der „Wissenschaftler" behauptet im Geist und Stil des faschistischen Revolverblattes „Der Stürmer", daß die Führer der Münchner Räterepublik und des Hamburger Aufstandes zu einem erheblichen Teil Psychopathen gewesen seien.

Das hat Methode. Damit bereitet Schwinge den Weg der Gewalt und der Unterdrückung. Und es ist kein Zufall, daß heute ein Strauß in ähnlicher Weise die Gegner der Atomrüstung verleumdet und sie zur Verfolgung freigibt. Ganz in die gleiche Richtung lenkt Schwinge die faschistischen Machthaber in dem erwähnten Vortrag über die „Manneszucht", indem er ausdrücklich auf die hervorragenden Arbeiterführer Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht hinweist. Sein Rezept ist: Zusammenfassung in Psychopathen-Kompanien (die nach alldem nichts anderes sind als Strafkompanien). Das Los dieser Menschen war grausam und unerbittlich; der Herr Professor läßt sich eingehend darüber aus, wie zu verhindern sei, daß zu viele von ihnen überlebten: Es dürfte nicht noch einmal vorkommen, daß (wie im ersten Weltkriege) „der Krieg ‚Gegenauslese' gegen die guten und wertvollen Elemente unseres Volkes wird, Darwinsche Zuchtwahl im entgegengesetzten Sinne treibt."

Deshalb rät er: Rücksichtslose Säuberung der Truppe von diesen Elementen; keine Entlassung, sondern Dienst in Sondereinheiten; dabei ist „ganze Arbeit" zu leisten; Entlassung und Verlegung nur in Richtung Front; Arbeiten nur in Frontnähe.

Das ist im Grunde nichts anderes als die Anweisung zum politischen Terror, zum politischen Mord; es ist die Übertragung der Konzentrationslager in den Bereich des Militärischen, es ist deren juristische Rechtfertigung.

Hinopferung der Jugend ohne Grenzen, totaler Krieg sind die tragenden Gedanken auch in weiteren Publikationen Schwinges. In „Bemerkungen zu Fragen des ärztlichen Operationsrechts" ordnet er bedingungslos den einzelnen der faschistischen Kriegführung unter.

Schwinge ist auch auf dem Gebiet der allgemeinen Strafrechtstheorie als geistiger Wegbereiter des Faschismus in Erscheinung getreten. Im Jahre 1937 erschien z. B. die Schrift „Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken" von Schwinge und Zimmerl. Darin legen sie ihre gemeinsamen Auffassungen und Vorschläge dar, in welcher Richtung die faschistische Strafrechtsideologie weiterentwickelt werden müsse, um sie zu einem wirksamen Instrument in den Händen des NS-Staates zur Durchsetzung seiner Politik zu machen. Sie sehen die Aufgaben der Strafrechtstheorie darin, „die großen Gedanken der politischen Führung auszumünzen und in das Rechtsleben einzuführen", das heißt, die Ideologie und die Politik des Faschismus durchzusetzen. Das bringen sie unverhüllt in folgenden Worten zum Ausdruck:

„Das deutsche Volk hat die ihm artgemäße Organisation im nationalsozialistischen Staat gefunden. Die nationalsozialistische Weltanschauung, so wie sie in großen Zügen im Parteiprogramm und in den Reden und Schriften des Führers zum Ausdruck kommt, konkretisiert daher diesen Maßstab für Recht und Unrecht."

Auf eine einfache Formel gebracht, heißt das: „Führer befiehl, wir folgen dir!"

Es nimmt deshalb auch nicht wunder, daß für die „Wissenschaftler" Schwinge und Zimmerl der Volksgerichtshofhenker Roland Freisler die unumstrittene Autorität auf dem Gebiet des strafrechtlichen Denkens ist und von ihnen wiederholt zitiert wird.

Das Auftreten von Schwinge im Prozeß gegen den SS-Mörder Simon und seine publizistische Tätigkeit nach 1945 zeigen, daß er die Lehren aus der Vergangenheit nicht gezogen hat. Schwinge ist der gleiche bornierte Vertreter des preußischen Kadavergehorsams geblieben. Er ist bestrebt, die Tätigkeit der Kriegsgerichte zu rechtfertigen und die Kriegsverbrecher zu rehabilitieren. In einem 1950 geschriebenen Artikel packt Schwinge dieses Thema noch ziemlich vorsichtig an. Er schiebt einen Schweizer Diplomaten in den Vordergrund. Indem er dessen Buch zitiert, verkündet er seine Ansichten von einer angeblich verständnisvollen und milden Praxis der deutschen Kriegsgerichte gegenüber Kriegsgefangenen der westlichen Alliierten. Glaubte Schwinge 1950 noch das Gelände in dieser Hinsicht sondieren zu müssen, so hält er sich 1959 in keiner Weise zurück. In seinem Artikel „Die deutsche Militärgerichtsbarkeit im zweiten Weltkrieg" geht er ganz offen dazu über, die faschistische Kriegsgerichtsbarkeit als Ganzes zu rechtfertigen:

„In Krisenzeiten, in denen die staatliche Ordnung erhöhten Belastungen ausgesetzt und von der Gefahr des Zusammenbruchs und der Auflösung bedroht ist, kann sich kein Volk mit normalen Abwehrmitteln begnügen."

Das ist die faschistische Devise: „Der Zweck heiligt die Mittel." Es ist bezeichnend, daß er sich dabei auf den „Bluthund" der deutschen bürgerlichen Revolution von 1918, Gustav Noske, beruft, der nach seiner Meinung „ein Mann (war), der von höchstem Verantwortungsbewußtsein gegenüber Staat und Volk beseelt war" und dennoch für die besondere Situation 1919 den rigorosen Erschießungsbefehl erteilt habe. Schwinge und Noske – ein treffliches Gespann!

Besorgt um die Bundeswehr ...

Schwinge rechtfertigt die gesamte faschistische Kriegsgerichtsbarkeit, indem er die Behauptung aufstellt, daß die Ungerechtigkeiten nur seltene Ausnahmefälle gewesen seien. Er schreibt:

„Wer jedoch die Dinge (die Vorwürfe der Ungerechtigkeit – die Verf.) unvoreingenommen betrachtet, wird nicht umhin können zuzugeben, daß das in einer aus den Fugen geratenen Welt Ausnahmefälle waren."

Schwinge wendet die gleichen Methoden der Geschichtsfälschung an, die von reaktionären Historikern in Westdeutschland zur Rehabilitierung des deutschen Militarismus verwendet werden, nämlich die Lüge von einem angeblichen Widerspruch zwischen der Armee bzw. der Generalität einerseits und Hitler andererseits. Schwinge stellt die Behauptung auf, es habe ein Gegensatz zwischen der Militärjustiz und Hitler bestanden. Hitler habe sogar die Absicht gehabt, die Kriegsgerichte durch Sonderkommandos zu ersetzen – was glücklicherweise hätte verhindert werden können. Dieser Gegensatz käme auch darin zum Ausdruck, daß Hitler die Teilnehmer des 20. Juli 1944 durch den sogenannten Volksgerichtshof hatte aburteilen lassen und den Kriegsgerichten die „politischen" Strafsachen entzogen habe. Statt zu helfen, die Wahrheit über den deutschen Faschismus und Militarismus zu verbreiten, hilft Schwinge mit, diese Wahrheit zu verschleiern und damit den revanchistischen und militaristischen Bestrebungen in der Bundesrepublik den Weg zu ebnen. Schwinge spielt dadurch heute in der Westzone wieder dieselbe Rolle, die er vor 1945 im Faschismus gespielt hat.

Schwinge rührt nicht etwa das Gewissen, daß er mit seiner Erziehung zum unbedingten militärischen Gehorsam deutsche Soldaten zu Kriegsverbrechern gemacht hat. Er ist vielmehr besorgt, daß Angehörige der Bundeswehr die Ausführung verbrecherischer Befehle verweigern könnten, weil sie mit einer folgenden Bestrafung rechnen müssen. Er schreibt:

„... daß es auch vom militärischen Standpunkt aus höchst bedenklich sei, den einfachen Soldaten oder Truppenoffizier zur Verantwortung zu ziehen, wenn es sich um die Ausführung von Befehlen handelt, deren Völkerrechtswidrigkeit nicht klar auf der Hand lag ..."

Deshalb wendet er sich auch gegen die französische Auffassung über das Handeln auf Befehl und die kollektive Verantwortlichkeit der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten nazistischen Organisationen.

Der Fall Schwinge ist symptomatisch für die Entwicklung in der Bundesrepublik. Er zeigt, daß sich wie in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens so auch im westdeutschen Hochschulwesen reaktionäre und faschistische Kräfte breitgemacht haben. Leute vom Schlage des Prof. Erich Schwinge, die den Faschismus offen unterstützt haben und nicht bereit sind, die Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen, haben erneut die Gelegenheit, ihr geistiges Gift zu verbreiten und einen verderblichen Einfluß auf die akademische Jugend auszuüben. Im Interesse der friedlichen und demokratischen Entwicklung unserer Nation ist es notwendig, diese Feinde des gesellschaftlichen Fortschritts von den Universitäten zu entfernen.

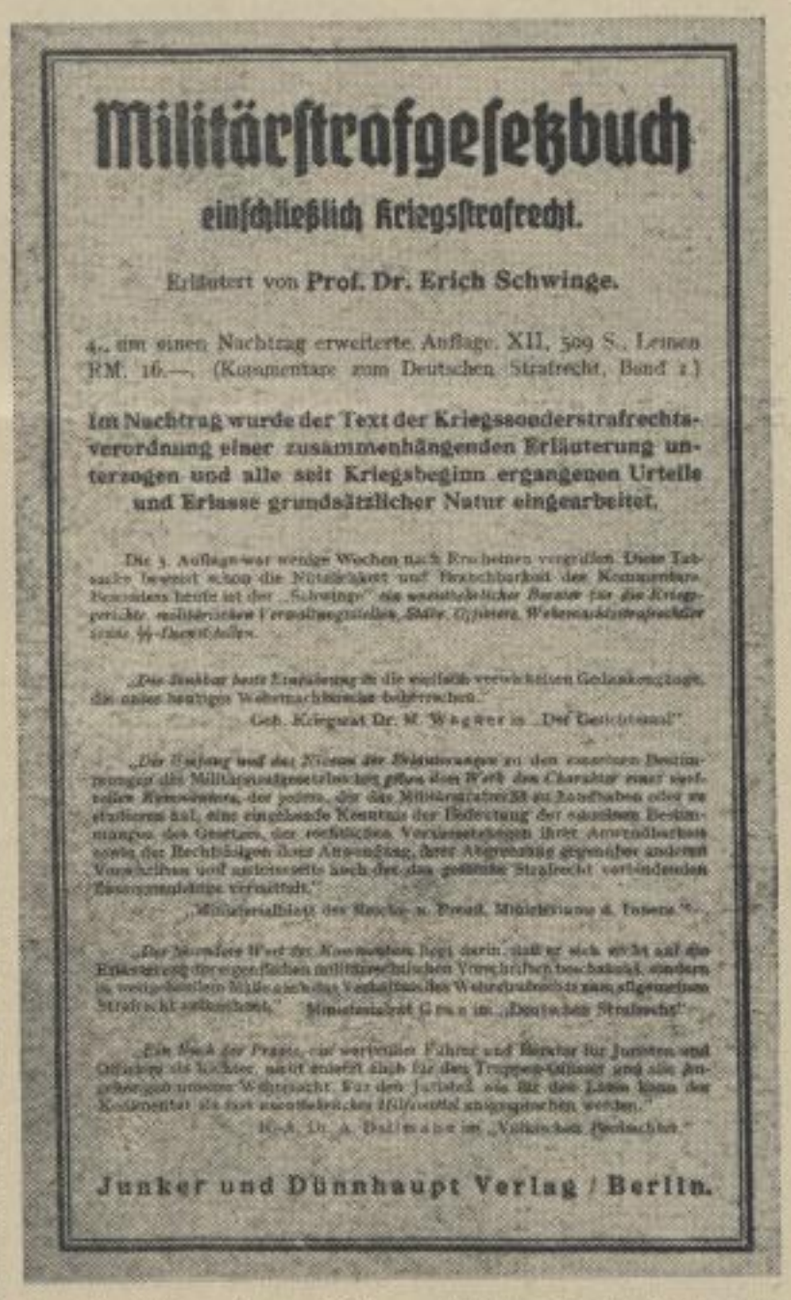

Universitätszeitung, 14. 3. 1961, S. 4